

10 S 87/09
23 C 297/08
Amtsgericht Marl



Verkündet am 18.06.2009

Heising, Just. Besch.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Tr. -

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2009
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Middelberg,
die Richterin am Landgericht Rink und
den Richter am Landgericht Störner
für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 30.01.2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Marl (23 C 297/08) wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Das Gericht lässt die Revision nicht zu, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen und der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO).

II.

Die Berufung ist zulässig; der Kläger hat innerhalb der Frist des § 517 ZPO Berufung eingelegt und das Rechtsmittel darüber hinaus fristgemäß begründet (§ 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

III.

Die Berufung ist nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht die Klage insoweit abgewiesen, als die Beklagte zu 2) den Schaden unter Berücksichtigung eines

Restwertes des PKW des Klägers von 3.820,00 € sowie von Sachverständigengebühren von 981,16 € abgerechnet hat:

Im Rahmen der Ersatzbeschaffung gemäß § 249 BGB genügt der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn er im Totalschadenfall – wie hier – das Unfallfahrzeug zu dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Restwert verkauft oder in Zahlung gibt.

Weist der Schädiger ihm jedoch eine ohne weiteres zugängliche Verwertungsmöglichkeit nach, so kann der Geschädigte im Interesse der Geringhaltung des Schadens verpflichtet sein, davon Gebrauch zu machen.

Der bloße Hinweis auf eine günstigere Möglichkeit der Verwertung, um deren Realisierung der Geschädigte sich erst noch bemühen muss, genügt indessen nicht, um seine Obliegenheiten zur Schadensminderung auszulösen (vgl. BGH NJW, 2000, 800 ff.).

In diesem Zusammenhang trifft den Geschädigten jedoch die Obliegenheit, vor dem Verkauf seines Unfallfahrzeugs dem gegnerischen Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Besichtigung zu geben, da er sich sonst einen höheren Restwert, den der Versicherer hätte erzielen können, anrechnen lassen muss (vgl. OLG Hamm, NZV 1992, 383).

So ähnlich liegt der Fall hier.

Vor Übersendung des Schadensgutachtens des Sachverständigen Stein an die Beklagte zu 2), bei der dieses am 31.03.2008 einging, will der Kläger das Fahrzeug für einen Preis von 3.400,00 € an einen Herrn Schöne veräußert haben.

Da die Beklagte zu 2) auf die Übersendung des Schadensgutachtens unverzüglich reagiert hat und dem Kläger bereits am 04.04.2008 ein verbindliches und seriöses Angebot einer Firma Daube in Bochum zu einem Ankaufpreis von 3.820,00 € übersandt hat, auf das der Kläger sich hätte einlassen müssen, muss er sich den vorgenannten Betrag anspruchsmindernd anrechnen lassen.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Amtsgericht über den bereits vorprozessual von der Beklagten zu 2) geleisteten Betrag von 981,16 € hinaus keine weiteren Sachverständigengebühren zuerkannt.

Zwar darf sich das Schadensgutachten grundsätzlich pauschal an der Schadenshöhe orientieren (BGH NJW 2006, 2472 ff.), jedoch müssen sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen bewegen (BGH 2007, 1450 f.).

Die diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast liegt beim Geschädigten.

Da der Kläger nicht dargetan hat, wie sich die Kosten des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. Stein errechnen, ist die Schätzung gemäß § 287 ZPO auf den Betrag von 981,16 € im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 708 Nr. 10 ZPO.

VRLG Dr. Middelberg hat
Urlaub und kann daher
nicht unterschreiben.

gez. Rink

gez. Rink

gez. Storner